

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/26935 –

**Entwurf eines Gesetzes über die statistische Erhebung der Zeitverwendung
(Zeitverwendungserhebungsgesetz – ZVEG)**

A. Problem

Zeitverwendungserhebungen lieferten Informationen darüber, wie viel Zeit Menschen für welche Aktivitäten aufwendeten und wann im Tagesverlauf sie diese Aktivitäten ausübten. Die statistische Auswertung solcher Daten gebe etwa Aufschluss über die Arbeitsbelastung und Arbeitsteilung in der Familie, Kinderbetreuung und Pflege, das freiwillige Engagement aller Generationen sowie das Zeitverwendungsverhalten von Kindern, Jugendlichen, Frauen und Männern in unterschiedlichen Lebenslagen. Erkenntnisse über die Zeitverwendung der Bevölkerung würden eine wichtige Datengrundlage für gesellschaftspolitische Maßnahmen darstellen. Um künftig eine regelmäßige Erfassung der statistischen Zeitverwendungsdaten sicherzustellen, sei nach Auffassung der Bundesregierung die gesetzliche Anordnung ihrer Erhebung als Bundesstatistik erforderlich.

B. Lösung

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage und Annahme einer Entschließung.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf verwiesen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf verwiesen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf verwiesen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf verwiesen.

F. Weitere Kosten

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf verwiesen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26935 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

§ 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Aufbereitung

(1) Die Aufbereitung der Erhebungen nach § 1 obliegt dem Statistischen Bundesamt.

(2) Das Statistische Bundesamt übermittelt den statistischen Ämtern der Länder auf Anfrage die Einzeldatensätze für ihr Land, soweit dies für die Durchführung von Sonderaufbereitungen erforderlich ist.“;

- b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Zeitverwendungserhebungsgesetz (ZVEG) schafft die rechtliche Grundlage, die Zeitverwendungserhebung ab 2022 als Bundesstatistik im Zehnjahres-Rhythmus durchführen zu können. Seit den 1990er Jahren hat die Bundesregierung in einem zehnjährigen Rhythmus Daten zur Zeitverwendung der in Deutschland lebenden Menschen erheben lassen. Für die weitere Erhebung wird nunmehr die gesetzliche Grundlage geschaffen.

Die statistische Erhebung der Zeitverwendung gibt Einblicke, wie viel Zeit Menschen in Deutschland für ihre Aktivitäten aufwenden und wann sie im Tagesverlauf diesen Tätigkeiten nachgehen. Dafür werden Angaben von mindestens 10.000 freiwillig teilnehmenden Haushalten erhoben (auch per App).

Die Erhebung ermöglicht damit nicht nur wissenschaftliche Analysen zu Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen oder Männern und Frauen, sondern gibt auch Aufschluss zur Arbeitsbelastung in der Familie oder zu unbezahlter Arbeit.

Zeitverwendungserhebungen stellen mit ihren Daten zu unbezahlter Arbeit (z. B. Tätigkeiten der Haushaltsführung, Betreuung von Kindern) damit eine wichtige Ergänzung zu den klassischen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen dar, die sich bei der Berichtserstattung zu Wertschöpfung und Wohlstand auf die Marktproduktion von Waren und Dienstleistungen beschränken.

Mit der gesetzlich festgeschriebenen regelmäßigen Erhebung von Zeitverwendungen in Deutschland soll eine valide Datenbasis für eine Vielzahl vor allem gesellschaftspolitischer Entscheidungen sowie eine Grundlage zur Evaluierung von Familien- und Gleichstellungspolitik geschaffen werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. von der ihr in § 9 ZVEG erteilten Ermächtigung, die Periodizität der Zeitverwendungserhebung zu verkürzen, nach Möglichkeit Gebrauch zu machen und alle fünf Jahre eine Erhebung durchzuführen;

2. sich diesbezüglich frühzeitig mit den Bundesländern und dem Deutschen Bundestag abzustimmen;
3. dafür Sorge zu tragen, dass bei der Erstellung des Fragebogens zur Zeitverwendungserhebung unterschiedliche Familienkonstellationen in angemessener Weise erfasst werden.“

Berlin, den 5. Mai 2021

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Sabine Zimmermann (Zwickau)
Vorsitzende

Josef Rief
Berichterstatter

Stefan Schwartze
Berichterstatter

Nicole Höchst
Berichterstatterin

Grigorios Aggelidis
Berichterstatter

Norbert Müller (Potsdam)
Berichterstatter

Charlotte Schneidewind-Hartnagel
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Josef Rief, Stefan Schwartz, Nicole Höchst, Grigorios Aggelidis, Norbert Müller (Potsdam) und Charlotte Schneidewind-Hartnagel

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/26935** in seiner 215. Sitzung am 4. März 2021 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur alleinigen Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Ausgehend von der Absicht, Zeitverwendungsdaten regelmäßig im Abstand von zehn Jahren zu erheben, was die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage erfordere, regelt das Gesetz die Erhebung eines breiten Spektrums an zeitverwendungsbezogenen Daten. Ziel sei es, eine möglichst realitätsnahe Abbildung der Zeitverwendung der Bevölkerung zu erhalten und gleichzeitig eine Ausgewogenheit zwischen dem Interesse an detaillierten Daten und einer möglichst geringen Belastung der Teilnehmenden zu erreichen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Beratungsergebnis

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 94. Sitzung am 5. Mai 2021 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

2. Beratungsverlauf

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner 86. Sitzung am 15. März 2021 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Im Verlauf dieser öffentlichen Anhörung erhielten die folgenden Sachverständigen Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Dr. Ruth Abramowski, SOCIUM Forschungszentrum Ungleichheit und Sozialpolitik, Universität Bremen;
- Antje Asmus, Deutscher Frauenrat - Lobby der Frauen in Deutschland e. V., Berlin;
- Dr. Christina Boll, Deutsches Jugendinstitut e. V., München;
- Priv.-Doz. Dr. Martin Bujard, evangelische arbeitgemeinschaft familie e. V., Wiesbaden;
- Sebastian Heimann, Deutscher Familienverband e. V., Berlin;
- Prof. Dr. Michaela Kreyenfeld, Hertie School of Governance, Berlin;
- Dr. Heike Wirth, GESIS Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften, Mannheim.

Wegen der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Wortprotokoll zur Sitzung am 15. März 2021 verwiesen. Die Stellungnahmen der Sachverständigen sowie das Wortprotokoll zur öffentlichen Anhörung wurden auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht.

Zu dem Gesetz lag dem Ausschuss eine gutachtliche Stellungnahme des **Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung** (Beirat) auf der Ausschussdrucksache 19(13)130 vor, die dieser in seiner 74. Sitzung am

24. März 2021 beschlossen hat. Der Beirat kam zu dem Ergebnis, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Dabei stützt sich der Beirat auf die folgenden Aussagen zur Nachhaltigkeit in der Begründung des Gesetzentwurfs:

„Der Gesetzentwurf entspricht den Grundgedanken der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, berührt jedoch keine Aspekte der nachhaltigen Entwicklung, da lediglich eine Datengrundlage geschaffen wird. Es werden keine Maßnahmen zur Erreichung der Ziele ergriffen.“

Nach Auffassung des Beirats sei die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben zu dem Gesetzentwurf einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(13)140a eingebracht, dessen Inhalt aus der Beschlussempfehlung ersichtlich ist und der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen wurde.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben zu dem Gesetzentwurf einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(13)140b eingebracht, dessen Inhalt aus der Beschlussempfehlung ersichtlich ist und der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen wurde.

B. Besonderer Teil

Nachfolgend werden lediglich die vom Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 19/26935 verwiesen.

Zu § 8

Zu Absatz 2:

Durch Absatz 2 wird klargestellt, dass die Datenübermittlung zu erfolgen hat, sobald die Einzelangaben für die Erstellung von Sonderaufbereitungen durch die Länder erforderlich sind. Im Sinne der Datensparsamkeit wird von einer generellen Datenübermittlung an alle Statistischen Ämter der Länder jedoch abgesehen.

Berlin, den 5. Mai 2021

Josef Rief
Berichtersteller

Stefan Schwartze
Berichtersteller

Nicole Höchst
Berichterstatlerin

Grigorios Aggelidis
Berichtersteller

Norbert Müller (Potsdam)
Berichtersteller

Charlotte Schneidewind-Hartnagel
Berichterstatlerin

